

Allgemeine Einkaufsbedingungen

integrierender Bestandteil aller Einkaufsbestellungen der

Apaco AG



Stand: Januar 2020

1. Vertragsabschluss

1.1. Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen jeweils neueste Fassung. Ergänzend gelten, soweit wir darauf hinweisen, unsere erweiterten projektbezogenen kommerziellen Bedingungen und insbesondere unsere spezifizierten Technischen Lieferbedingungen, gegebenenfalls mit ihren Ergänzungen für Wirk- und Hilfsstoffe, Bau- und sonstige Arbeiten, Verpackungs- und Versandleistungen sowie für Dokumentationen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten. Dem Lieferanten bei Bestellauslösung schriftlich spezifiziert zur Kenntnis gebrachte, ergänzende projektspezifische Bestellbedingungen können hier definierten Konditionen ganz oder teilweise widersprechen, können solche ergänzen, ersetzen oder stornieren und gelten als übergeordnet.

1.2. Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich, sind wir zum Widerruf berechtigt.

1.3. Für den Vertragsabschluss (Bestellungen, Bestellungenannahmen usw.), für Lieferabrufe, vertragliche Änderungen und Ergänzungen sowie für alle sonstigen Vereinbarungen gilt grundsätzlich Schriftform. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen somit zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden. Rechtsgeschäftliche Erklärungen beider Seiten können aber auch in elektronischer Form erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, hat in diesem Fall der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei einem Vertrag müssen beide Seiten jeweils ein gleichlautendes Dokument mit einer qualifizierten Signatur in vorbezeichneter Weise signieren. Bis zum Beweis des Gegenteils ist jede Seite an die in einem solchen digitalen Dokument enthaltenen Erklärungen gebunden, wenn das Dokument nach den Anforderungen des Signaturgesetzes digital signiert worden ist.

1.4. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

1.5. Der Vertragsabschluss ist vom Lieferanten vertraulich zu behandeln und es darf in Werbepublikationen auf die geschäftliche Verbindung mit uns erst nach einer von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden.

1.6. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

1.7. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beide Parteien, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

1.8. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms 2010 auszulegen

1.9. Bedingung für die Erteilung des Auftrages ist,

1.9.1. die strikte Einhaltung unserer Spezifikation bzw. Standardbeschreibung ggf. Fertigung genau nach der von uns genehmigten Ausführungsbezeichnung.

1.9.2. die Berechtigung von uns, vom Auftrag zurückzutreten, sofern durch nicht voraussehende Markt- oder Wirtschaftsverhältnisse in unseren Absatzvoraussetzungen grundsätzliche Änderungen eintreten. In diesem Falle sind wir bereit, die bis zu diesem Zeitpunkt für uns gelieferte Ware bzw. noch aus dem eigens hierfür vorhandenen Rohstoff zu fertiger Ware abzunehmen.

1.9.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmässig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch uns, sind diese Änderungen seitens Lieferanten auszuführen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder Kostenminderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit dem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung gilt in diesem Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie über den Terminplan eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist.

1.10. Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht erfolgen; Wir sind berechtigt uns ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten sowie Schadensersatz geltend zu machen.

2. Preise

2.1. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schliessen Nachforderungen aller Art aus. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten allenfalls ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2. Steuern, Zölle

Gesetzliche Mehrwert- und/oder Umsatzsteuern, allenfalls auch Zölle oder andere Einfuhrabgaben sind separat auszuweisen.

3. Versandlogistik

3.1 Verpackung

Einwandfreie Konservierung der Ware und optimale Transportverpackung, geeignet für beschädigungsfreien LKW-Strassentransport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle müssen vom Lieferanten sichergestellt und auf eigene Rechnung gestellt werden. Es darf nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial verwendet werden. Allfällig für die Verpackung verwendetes Massivholz muss von dazu lizenzierten Unternehmen in einer von der IPPC anerkannten Methode (z.B. Hitzebehandlung) in voller Übereinstimmung mit den einheitlichen Richtlinien des Standard ISPM15 behandelt und mittels vorschriftsgemässer Markierung auf der Verpackung nachgewiesen sein. Auf Verlangen erstellt der Lieferant, für uns kostenlos, bei aussergemeinschaftlichen Lieferadressen, die im Bestimmungsland erforderlichen schriftlichen Original-Nachweise (nötigenfalls auch behördlich beglaubigt). Wird zudem eine seemässige Verpackung als Lieferumfang vertraglich vereinbart, ist diese vom Lieferanten oder dessen Subkontraktor in voller Übereinstimmung mit den einheitlichen Richtlinien für Kistenverpackungen, geeignet für konventionelle Seefracht und mehrmaligen Umlad auf diverse Lademittel, einschliesslich Korrosionsschutz für mindestens 12 Monate, in Übereinstimmung mit den HPE oder SEI Richtlinien, zu erstellen. Der Lieferant hat in diesem Fall den entsprechenden Qualitätsstandard der Verpackung zu überwatchen und sicherzustellen und zeichnet für das Handeln allfällig beauftragter Unterlieferanten verantwortlich. Eine Rücknahmeverpflichtung für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes. Material aus verschiedenen Einkaufsbestellungen darf keinesfalls gemeinsam verpackt werden. Der individuelle Versand jeder Bestellung muss gewährleistet sein.

3.2. Versandmarkierung, Transport-Kennzeichnung

Auf Verlangen sorgt der Lieferant, ohne Kostenfolge für uns, für instruktionsgemässe Versandkennzeichnung und stellt die Markierung der für einen sicheren Transport des Lieferumfangs erforderlichen Symbole und Hinweise auf allen Transportpackstücken, in Übereinstimmung mit HPE/SEI Richtlinien, sicher (Kranketten/-seile-Anschlagpunkte, Staplerpositionierung, Schwerpunkt, Weterschutz etc.). Eventuell nötige besondere Abladevorschriften/-anweisungen sind dem Frachtführer zu übergeben und der Ware deutlich sichtbar beizufügen.

3.3. Verlad, Equipment und Transportsicherung auf Lademittel

Der Lieferant ist in jedem Falle für geeigneten Verlad sowie für optimale Transportsicherung, auf dem das Liefergut bei ihm übernehmende Lademittel, mittels vom Frachtführer zu bereit zu stellendem Standard-Sicherungs-Equipment verantwortlich und hat gegebenenfalls alle dafür entstehenden Kosten zu übernehmen. Unüblich erweiterter Bedarf an Personalaufwand und Hilfsmittel müssen vom Lieferanten gemietet oder besorgt und bezahlt werden, entsprechende Aufwendungen und Kosten können aber in der Offerte des Lieferanten individuell ausgewiesen und als Kostenteil des Lieferumfangs angeboten werden.

3.4. Verladeaufsicht, Verladepersonal

Ist der Frachtführer oder dessen beauftragter Vertreter (z.B. der LKW-Fahrer), auch wenn von uns nominiert und beauftragt, beim Verlad oder bei der Transportsicherung behilflich, ist er für diese Aktionen als Erfüllungsgehilfe des dafür haftbaren Lieferanten tätig. Für Qualität und Termingetreue der vom Lieferanten extern gemietet und/oder gekauften Dienstleistungen und/oder Equipment bleibt für uns der Lieferant verantwortlich und haftbar.

3.5. Versanddokumente

Im weiteren stellt der Lieferant bei aussergemeinschaftlichen Lieferungen auf Verlangen und für uns kostenlos, rechtzeitig zum vorgesehenen Liefertermin, vorschriftgetreue Zolldokumente, Warenverkehrsbescheinigungen, Verbringnungsnachweise (bei innergemeinschaftlichen franko-Lieferungen), Lieferanten-erklärungen, Herstellernachweise und/oder Ursprungszeugnisse, die auf Verlangen, je nach Bestimmungsort der Lieferung, vom Lieferant bei den für ihn am Auslieferort zuständigen lokalen Behörden amtlich beglaubigt sein müssen. Nimmt der Lieferant für diese Verpflichtungen die Dienste von dem unsererseits oder seitens unseres Kunden nominierten Spediteurs und/oder Frachtführers in Anspruch, sind entsprechende Kosten vom Lieferanten zu tragen.

3.6. Lieferbedingungen, gemäss Incoterms, letzter Fassung

Bei nicht-franko Sendungen gilt grundsätzlich FCA Herstellerwerk, frei verladen und gesichert, gemäss Incoterms, letzter Fassung und alle vorherig unter §3 erwähnten Dienstleistungen/Aufwendungen und deren Kosten sind im Lieferumfang und Bestellwert enthalten. Lieferkondition EXW bleibt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch ausgeschlossen.

3.7. Versandbereitschaftsmeldung

Jede Lieferung ist uns, soweit nicht anders angegeben, spätestens bei Versandbereitschaft durch eine detaillierte Versandbereitschaftsmeldung unter Angabe der äussersten Dimensionen (Länge x Breite x Höhe in cm), der Gewichte (Brutto- und Netto- in kg) sowie einer Packliste (Stückzahl und Art jedes Artikels) jeweils individuell für jedes einzelne Transportpackstück ausgewiesen, anzuzeigen. Generell sind jeweils auf allen Lieferpapieren unsere Projektkennung und unsere Einkaufsbestell-Nr., gegebenenfalls auch unsere Artikel-/TAG-Nummern auszuweisen. Versand der Ware darf vom Lieferanten nie ohne unsere Freigabe, die wir schnellstmöglich nach Erhalt der Versandbereitschaftsmeldung übermitteln,

Allgemeine Einkaufsbedingungen

integrierender Bestandteil aller Einkaufsbestellungen der

Apaco AG



Stand: Januar 2020

ausgelöst werden. Es können aber bei regelmässigen Lieferungen mit unserer Einkaufsabteilung individuell generelle Versandfreigaben vereinbart werden.

3.8. Lieferscheine, Lieferpapiere, Etikettierung

3.8.1. Lieferpapiere

Jeder Lieferung ist ein ausführlicher Lieferschein mit Projekt- und Bestellungsreferenz, Packliste und Verpackungsdatum beizufügen. Dieses Lieferpapier kann dem Lieferanten bei Direktlieferungen auch von uns abgeben werden – in diesem Fall wären lieferanteneigene Lieferpapiere einzubehalten (gilt nicht für Transport- und Abladeanweisungen).

3.8.2. Etikettierung

Die Etikettierung des Materials hat gemäss den Richtlinien / Vorschriften unserer projektbezogenen technischen Spezifikation oder allenfalls anderer ergänzender Bestellanträge zu erfolgen. Die aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten werden dem Lieferanten belastet. Der Lieferant gewährt unseren Mitarbeitern und/oder Vertretern, auf Verlangen, zwecks Etikettierung/Konfektionierung/Kommissionierung Zutritt und Zugriff zu den entsprechenden Waren.

3.9. Gefahrenübergang

Jeder Gefahrenübergang erfolgt erst bei unmittelbarer Warenübergabe am vertraglichen Erfüllungsort. Die Übergabe an einen Frachtführer oder Spediteur bewirkt bei franko Lieferungen keinen Gefahrenübergang.

3.10. Transportversicherung

Die Verantwortung und Haftung für eine ausreichende Transportversicherung unterliegen den Richtlinien der Incoterms, letzter Fassung. Der Lieferant bleibt für die Transportversicherung bis zum vereinbarten Lieferort verantwortlich und haftbar.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

4.1. Rechnungstellung

Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten in ordnungsgemässer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäss eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen. Rechnungen sind uns in mindestens 2facher Ausfertigung unter Kennzeichnung der Originalschrift zu zusenden. Rechnungen dürfen nicht den Warensendungen beigelegt und nicht direkt an unsere Fiskalvertreter eingereicht werden. Sämtliche Rechnungen sind an die Adresse unseres Hauptsitzes in der Schweiz zu senden, auch wenn diese nicht mit der Rechnungsadresse übereinstimmen sollte.

4.2. Unter Vorbehalt des Fehlens sofort erkennbarer Mängel leisten wir – besondere Vereinbarungen vorbehalten – wie folgt Zahlung: 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto und 30 Tage nach Rechnungseingang netto Kasse, und zwar in der Voraussetzung, dass bis dahin fällige Verpflichtungen einwandfrei geleistet und/oder geliefert wurden. Es bleibt uns vorbehalten, bei Begleichung von Rechnungen alle rechtlich zugelassenen Aufrechnungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.

4.3. Soweit Analysenzertifikate, Dokumentationen oder Herstellunterlagen für die zu liefernde Ware vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Dokumente.

4.4. Bei Voraus- und Teilzahlungen sowie bei Auszahlung des Gewährleistungsbetrages hat der Lieferant auf Verlangen, für uns kostenlos, gleichwertige Sicherheiten zu unseren Gunsten, in Form von auf erste Anforderung unwiderruflich zahlbaren direkten Bankgarantien von erstklassigen Bankinstituten, ausgestellt gemäss den einheitlichen Richtlinien für auf Anforderung zahlbare Garantien (ICC/Paris; Publikation Nr. 458) abzugeben.

4.5. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

4.6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als erteilt.

5. Liefertermin, Lieferverzögerung, Verzugsstrafen, höhere Gewalt, kostenlose Lagerung

5.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und notwendige Voraussetzung zur Vertragserfüllung. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

5.2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

5.3. Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.

5.4. Wir sind dann auch nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der

Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären.

5.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

5.6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umgang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

5.7. Bei Anlieferung ohne unsere vorherige Versandfreigabe behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst an den vereinbarten Fälligkeitstagen vorzunehmen.

5.8. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5.9. Lagerung

5.9.1. Der Lieferant verpflichtet sich zu sorgfältiger Lagerung der Ware. Sollte die Lieferung vor dem vertraglichen Lieferdatum fertiggestellt sein, so verpflichtet sich der Lieferant, diese auf seine Rechnung und Gefahr, an einem geeigneten, geschützten Ort, aufzubewahren.

5.9.2. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer kostenlosen Lagerung während mind. 90 Tage über das vertragliche Liefer-/Versandbereitschaftsdatum hinaus, sofern die bestellte Ware beim Endkunden nicht angeliefert werden kann.

5.9.3. Schäden, die durch nicht sachgemässe Lagerung der Ware entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.9.4. Im Kaufvertrag vereinbarte, von Punkt 5.9ff abweichende Bestimmungen zur Lagerhaltung von Gütern können diese ergänzen oder ersetzen und haben übergeordnete Gültigkeit.

5.10. Konventionalstrafe / Schadenersatz

5.10.1. Hält der Lieferant das Lieferdatum für Material und/oder Dokumentation nicht ein, resp. ist er am vereinbarten Datum nicht versandbereit, so sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der höheren Gewalt, eine eventuell vereinbarte - dann in der Bestellung näher definierte - Konventionalstrafe einzufordern. Die Konventionalstrafe beträgt CHF 250'000 pro Ereignis, ausser anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.

5.10.2. Die Konventionalstrafe ist auch auf jeden Teiltermin anwendbar.

5.10.3. Die Geltendmachung eines allfälligen weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Garantie, Gewährleistung

6.1. Qualitätsgarantie

Der Lieferant ist zur Übernahme der geforderten Qualitätsgarantie verpflichtet. Änderungen der Qualität müssen vor Anfertigung bzw. Versand ausdrücklich von uns genehmigt werden.

6.2. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere hinsichtlich Herstellung, Ausführung, Unfallverhütung, Hygiene, Umweltschutz und Produktinformation entsprechen. Der Lieferant wird uns unaufgefordert und schriftlich auf mögliche Gefahren deutlich hinweisen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird durch diese Zustimmungspflicht nicht eingeschränkt. Hat er Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

6.4. Wir werden dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufes festgestellt werden.

6.5. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferungen/Leistungen, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten zählt, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschliesslich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

integrierender Bestandteil aller Einkaufsbestellungen der

Apaco AG



Stand: Januar 2020

zung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.

6.6. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Massnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Wir können den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

6.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine längere Frist zu unseren Gunsten vorsehen bzw. soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder eine Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden des Lieferanten, beträgt sie 3 Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 3 Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme.

6.8. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausbesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Sperrung hinaus – die Gewährleistungszeit neu.

6.9. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –Gesetze, wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes haftbar gemacht, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz über diesen Schaden zu verlangen, soweit als er durch die von dem Lieferanten gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagement zu praktizieren und uns dieses nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen. Ausserdem muss sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer entsprechenden Deckungsbestätigung nachweisen.

7. Schutzrechte

7.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7.2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

7.3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

8. Muster, Zeichnungen, Geheimhaltung

8.1. Unterlagen aller Art, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen gefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäss auch für unsere Druckaufträge. Werden entsprechend gekennzeichnete Ware als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.

8.2. Geheimhaltung

Der Lieferant hat die mit dem Auftrag erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, welche uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Es ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbemitteln, die durch Druck und andere Vervielfältigung hergestellt sind, Bezug zu nehmen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8.3. Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Begleichung, des uns infolge der Verletzung entstanden Schadens, zu verlangen.

9. Ausführung von Arbeiten im Werk unserer Kunden oder unserer anderen Lieferanten

Personen, die in Erfüllung des Liefervertrages Arbeiten innerhalb der Betriebe unserer Kunden und/oder unserer Sub-Kontraktoren ausführen, sind den Bestimmungen allfälliger dort geltenden Betriebsverordnungen unterworfen. Die für das Betreten/Befahren dieser Werksanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

10. Kontrollen und Endabnahmen

10.1. Ist vom Lieferanten gemäss vertraglicher Vereinbarung eine Abnahmebereitschaft zu melden, so bedingt dies die Erfüllung sämtlicher, für eine reibungslose Abnahme notwendiger Bedingungen, wie z.B. TÜV-Abnahme erfolgt, Unterlagen vorhanden, Personal und Hilfsmittel verfügbar, etc. (Aufzählung nicht vollständig).

10.2. Die sachlichen und die persönlichen lieferantenseitigen Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Lieferanten.

10.3. Während der Herstellungszeit gewährt der Lieferant uns und unserem Kunden freien Zutritt zum Herstellungsort unseres Materials, zwecks Kontrolle der für die Herstellung verwendeten Materialien sowie Überprüfung des Herstellungsfortschrittes, wenn der Besuch vorher angemeldet ist. Er erlaubt im Weiteren ausdrücklich, dass das bestellte Material für die persönliche Zwecke des Bestellers zu verlangen oder Minderung geltend zu machen.

10.4. Spätestens 10 Arbeitstage vor dem vertraglichen Lieferdatum meldet der Lieferant das voraussichtliche Datum der Endabnahme.

10.5. Nach erfolgter Abnahme erstellt unser Abnahme-Beauftragter ein Abnahmeprotokoll. Wird von uns auf eine Abnahme verzichtet, so erstellt der Lieferant ein entsprechendes, detailliertes und nachvollziehbares Abnahmeprotokoll, sofern dies von uns verlangt wird.

10.6. Sollte das Material resp. die Lieferung wegen Nichtübereinstimmung mit unserer Bestellung nicht abgenommen werden, so können wir eine Nachfrist für die Vertragserfüllung ansetzen. Sollte die Versandbereitschaft auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht erfolgt sein, so können wir, die unter Art. 5.10.1 genannte Konventionalstrafe einfordern. Sollte die Lieferung wegen offensichtlicher Mängel nicht abgenommen werden können, so steht es uns frei, die Behebung des Mangels innerhalb einer gemeinsam abgesprochenen Frist, durch den Lieferanten zu verlangen oder Minderung geltend zu machen.

Sind durch Verschulden des Herstellers / Lieferanten die gemeldeten Materialien zum Abnahmetermin nicht fertig gestellt oder entspricht die Ausführung nicht der Bestellung und wird dadurch eine neue Abnahme erforderlich, so gehen alle dadurch verursachten Sach- und Personal- Kosten zu Lasten des Lieferanten. Vorbehalten bleibt des Weiteren die Inanspruchnahme der vereinbarten Lieferverzugspläne.

10.7. Eine allfällig durchgeführte Abnahme entbindet den Lieferanten nicht von seiner Garantiepflcht. Auch nach erfolgter Abnahme haftet der Lieferant für anlässlich der Abnahme nicht entdeckte Mängel einschliesslich weiterfressender Mängel unter Verwendung der gelieferten Ware. Der Lieferant haftet für Mängelgeschäden einschliesslich des Haftungsinteresses für Sach-, Personen- und Vermögensschäden bei Endkunden.

10.8. Die Inspektion/Abnahme durch unsere Vertreter entbindet den Lieferanten keinesfalls von einer termingerechten Versandbereitschaftsmeldung gemäss Art. 3.7.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Schlussbestimmung

11.1. Sollten Einzelteile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

11.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

11.3. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung, die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile der Hauptsitz der Apaco AG in der Schweiz.

11.4. Gerichtsstand ist Zivilkreisgericht Basel-Landschaft-West in der Schweiz.

11.5. Ergänzend gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.